



**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**



Diplom-Betriebswirt

Hans-Jürgen Reibold*

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

*)Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*

Steuerberater

*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt

Andreas Guthier

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Oliver Eberle

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Alexander Kilian

Steuerberater

Diplom-Betriebswirt

Holger Walter

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b

64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0

Fax: 06252/9909-50

Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :

Thaddenstr. 14a

69469 Weinheim

Telefon: 06201/3797176

Fax: 06201/3797199

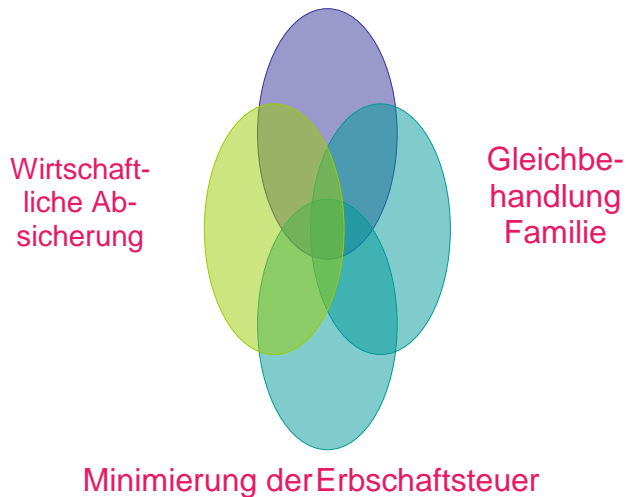


Informationen zu den **GRUNDZÜGEN DER UNTERNEHMENS- NACHFOLGE**

erteilt Ihnen Hans-Jürgen Reibold,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)



Unternehmenskontinuität



Unternehmenskontinuität

- Sicherung des Unternehmens
- Erbfall kann Un-Krise auslösen
- Maßnahmen:
- Nachfolger früh aussuchen
- Unternehmens Testament / Abstimmung mit Gesellschaftsvertrag/rechtzeitige Planung
- Vorsorgevollmacht bei plötzlicher Krankheit
- Pflichtteilsverzicht für weichende Erben
- Zivilrechtliche Ausgestaltung
- Rückfallklauseln

Wirtschaftliche Absicherung des Übergebers

- Befreiung des privaten Vermögens aus der Haftung für betriebliche Verbindlichkeiten
- Versorgungssituation klären
- Einflussnahme auf Betrieb sichern
- Testamentsvollstreckung bei Kindern (minderjährig)
- Nießbrauch (auch Quotennießbrauch)

Gleichbehandlung Familie

- Latente Steuern auf Betriebsvermögen beachten
- Unternehmen ist nicht fungibel
- Sicherung des Unternehmens sollte im Vordergrund stehen

Minimierung der Erbschaftsteuer

- Zehn-Jahres Turnus/
persönliche FB
- Geltendes Erbschaftsteuerrecht begünstigt Betriebsvermögen gem. § 13a + 13b ErbStG
- Verschonungsabschlag 85%/100% unter Bedingungen möglich
- sachlich gleitende Freigrenze T€ 150
- Gestaltungsoptimierung bei der Einkommensteuer/Renten/
Dauernde Last